

Satzung des Elitezuchtverband Germany

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Elitezuchtverband Germany“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
 2. Der Sitz des Vereins ist 49401 Damme.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rassehundezucht und -haltung nach höchsten Standards in Deutschland.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Zuchtfragen,

Förderung der artgerechten Haltung und Ausbildung von Hunden,

Organisation von Zuchtschauen, Prüfungen und Wettbewerben,

Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über Hundezucht und -haltung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt (schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten),

Ausschluss (bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen),

Tod des Mitglieds.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Beitragszahlungen pünktlich zu leisten.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand für notwendig hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

Wahl und Entlastung des Vorstands,

Satzungsänderungen,

Auflösung des Vereins,

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

Dem/der Vorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

dem/der Schatzmeister/in.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die die Förderung des Tierschutzes verfolgt. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine entsprechende Organisation, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der schriftlichen Mitteilung an alle Mitglieder.

Damme, 07.01.2025

